Karlsruher Institut für Technologie

Fakultät für Informatik
Fakultät für Wirtschaftwissenschaften

Stellungnahme zum Antrag auf Anerkennung einer Prüfungs- oder Studienleistung

für den Studiengang Informationswirtschaft

VOM ANTRAGSTELLER AUSZUFÜLLEN

mit Abschluss: ☐ Bachelor ☐ Master ☐ Diplom

(zur internen Weiterleitung an das zuständige Prüfungssekretariat, auch nach negativer Stellungnahme)

Fall 1) ☐ Anerkennung dient zur **Bewerbung** und **Einstufung in ein höheres Fachsemester**.
(in diesem Fall ist das zuständige Prüfungssekretariat zu informieren, wenn alle relevanten Anerkennungen vorliegen.)

Fall 2) ☐ Anerkennung **nach Immatrikulation** für Leistungen aus einem **vorangegangenen Studiengang**.

Fall 3) ☐ Anerkennung **nach Immatrikulation** für Leistungen aus einem **Zeitstudium im Ausland**.

Antragsteller/in:

Nachname: _____

Vorname: _____

ggf. Matrikelnummer	ggf. Fachsemester	e-mail-Adresse	Datum / Unterschrift

Externe Prüfungsleistung (für die hiesige Prüfungsleistung können mehrere externe Leistungen zugrunde gelegt werden)

aus (Hochschule/Land): _____

ggf. Studiengang: _____

Leistung 1: _____

Leistung 2: _____

Leistung 3 _____

Leistung 4: _____

Leistung 5: _____

(In der Anlage findet sich eine Kopie des Zeugnisses/Transcripts auf dem die hier eingetragene, für die Begutachtung herangezogene, externe Prüfungsleistung aufgeführt ist.)

Begutachtung zur Äquivalenzfeststellung für folgende studienplanmäßige Leistung:

Titel: _____

Modul: _____

Fach:	SWS:	LP/ECTS:

Prüfer/in: _____

Nachname, Vorname

Stellungnahme:
Die Identität des Leistungserbringers und des Antragstellers stimmen – soweit feststellbar – überein. Aufgrund der vorgelegten Originalnachweise

☐ empfehle ich die Anerkennung mit der Note _____.

☐ konnte keine Gleichwertigkeit festgestellt werden. Grund: ☐ Umfang ☐ Inhalt ☐ Tiefe

Datum/Institutsstempel _____ Unterschrift _____

i.A. des Prüfungsausschusses:

Datum/Stempel _____ Unterschrift _____

Wichtiger Hinweis des Prüfungsausschusses:
Anerkennungen von Studienleistungen aus einem vorangegangenen Studium oder Vergleichbarem müssen spätestens innerhalb des 1. Semesters nach Immatrikulation in den relevanten Studiengang betrieben werden. Danach vorgelegte Anerkennungsanträge werden nicht mehr angenommen. Entsprechendes gilt für Anerkennungen nach einem Zeitstudium im Ausland.